

**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Kontrollplan
nach Art. 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Par-
laments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Stand: 16.01.2023

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Geographisches Gebiet - Geltungsbereich und Planungszeitraum	4
3. Ziele und Prioritäten	4
4. Risikobewertung	4
5. Kontrollen	7
6. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden	8
7. Schulungen des Kontrollpersonals	9
8. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen	10
9. Allgemeine Hinweise	11
9.1 Kontaktadressen	11
9.2 Rechtsgrundlagen	13
9.3 Weiterführende Literatur und Informationen	15

1. Einleitung

Gemäß Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) ist der Kontrollplan mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Bei dieser Überprüfung ist zu bewerten, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente des Plans umgesetzt wurden.

In Deutschland sind gemäß § 11a Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) die Länder für die Aufstellung und Evaluierung von Kontrollplänen für ihr Gebiet zuständig. In Nordrhein-Westfalen wird vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) ein einheitlicher Kontrollplan vorgelegt, der im Wesentlichen auf der bereits bestehenden Überwachung und Kontrolle basiert.

Der Kontrollplan enthält mindestens die in Art. 50 Abs. 2a VVA aufgeführten Elemente:

- Ziele und Prioritäten,
- das geographische Gebiet,
- Informationen zu den geplanten Kontrollen,
- die den an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
- Schulung der Kontrolleure sowie
- personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.

Außerdem sollen die Kontrollpläne auf einer Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen basieren. Bei der Erstellung und Aktualisierung der Kontrollpläne beteiligen sich gemäß § 11a AbfVerbrG die Länder, soweit erforderlich, untereinander und führen das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) herbei. Das gemeinsame Grundkonzept ist mit den Bezirksregierungen und mit den anderen betroffenen Landes- und Bundesbehörden abgestimmt. Kontrollpläne unterliegen der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

2. Geographisches Gebiet - Geltungsbereich und Planungszeitraum

Der Kontrollplan umfasst das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. In den inhaltlichen Geltungsbereich des Kontrollplans Nordrhein-Westfalen fallen alle grenzüberschreitende Abfallverbringungen gemäß § 1 Nr. 1 AbfVerbrG i. V. m. Art. 2 Nr. 34 VVA. Dieser Kontrollplan gilt ab dem 01.01.2023 und ist bis zum 31.12.2025 zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

3. Ziele und Prioritäten

Der Kontrollplan zielt darauf ab, die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen zu überwachen. Durch die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen soll eine gezielte und effiziente Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung und des damit verbundenen Entsorgungswegs von der Abfallerzeugung bis zur Abfallentsorgung erreicht werden. Mittels der Kontrollen sollen illegale Abfallverbringungen aufgedeckt und diesen entgegen gewirkt werden.

4. Risikobewertung

Die Bewertung des Risikos einer illegalen Abfallverbringung beruht auf der Betrachtung des gesamten Verbringungs- und Entsorgungsvorgangs unter Einbeziehung einer Vielzahl von Einflussgrößen und Erkenntnisquellen:

- Bundesland Nordrhein-Westfalen (Lage, Entsorgungsstrukturen)
- Herkunftsländer und Zielregionen von Abfallverbringungen
- Mengenaufkommen und Arten der gehandhabten Abfälle
- umweltbezogene Aspekte
- beteiligte Akteure (Besonderheiten, Charakteristika)
- Profitabilität illegalen Handelns
- aktuelle Faktoren (politische Situation, neue rechtliche Regelungen, Importrestriktionen etc.)

Das gesamte Risiko setzt sich aus der Kombination von Einzelrisiken zusammen. Die Einzelrisiken werden dabei nach unterschiedlichen Kriterien bewertet. Ein hohes Risiko entspricht einer hohen Wahrscheinlichkeit für eine illegale Verbringung und/ oder einem hohen Schadenspotential für die Umwelt.

Aufgrund der komplexen Zusammenhänge, der zahlreichen Beteiligten an einer Notifizierung/ Verbringung/ Entsorgung und besonders der Unschärfen in der Bewertung z. B. der anlagenbezogenen oder marktbezogenen Bedingungen im außereuropäischen Ausland sind mit einer Risikobewertung immer auch Unsicherheiten verbunden.

Bundesland Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen ist geprägt durch eine hohe Bevölkerungsdichte sowie eine hohe Dichte an Industrieanlagen mit entsprechender Entsorgungsinfrastruktur – sowohl in herkömmlichen Entsorgungsanlagen als auch bei der Verwertung in Produktionsprozessen, bei der energetischen Verwertung in Kraftwerken, Zement- und Kalkwerken und bei Baumaßnahmen.

Hierdurch und wegen seiner Grenzen zu den Nachbarstaaten Belgien und Niederlande ist Nordrhein-Westfalen in hohem Maße Import-, aber auch Export- und Transitland mit einer entsprechenden Anzahl an (grenzüberschreitenden) Abfallverbringungen.

Der Schwerpunkt der Abfallverbringungen mit vorheriger Zustimmung (Notifizierung) durch die zuständigen Behörden liegt in Nordrhein-Westfalen bei den Importen aus den umliegenden Nachbarstaaten (allen voran Niederlande). Betrachtet man einen zehnjährigen Zeitraum von 2010 bis 2020 wurden ca. 1,7 Millionen Tonnen Abfälle im Jahresdurchschnitt nach NRW importiert. Dabei ist ein Mengenrückgang von 2 Millionen Tonnen im Jahr 2010 auf rund 1,4 Millionen Tonnen im Jahr 2020 zu verzeichnen¹.

Zielregionen von Abfallverbringungen und Arten der gehandhabten Abfälle

Als Datengrundlage für die Risikobewertung dient die zusammenfassende Auswertung der Berichte nach Anhang IX VVA und weiterer behördlicher Daten der Bezirksregierungen der Jahre 2018 bis 2021. Demnach konzentrieren sich illegale Verbringungen hauptsächlich auf folgende Abfallarten:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte, u. a. FCKW-haltige Kühlgeräte (AVV²-Kapitel 16, 20)
- Altfahrzeuge und deren Bestandteile (AVV²-Kapitel 16)
- Altreifen (AVV²-Kapitel 16)
- Kunststoffabfälle (u. a. Verpackungen) (AVV²-Kapitel 15, 19)
- Metalle und metallhaltige Abfälle (AVV²-Kapitel 16, 19, 20)

¹ MULNV NRW (02/2022) Daten zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach und aus Nordrhein-Westfalen 2020 (Seite 9)

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/Bericht_II_Grenzu%CC%88berschreitende_Verbringung_bf.pdf

² Abfallverzeichnis-Verordnung

Vor allem Verbringungen aus der EU in Drittstaaten werden häufig ohne die erforderliche Notifizierung bzw. entgegen einem Exportverbot durchgeführt. Hiervon sind insbesondere folgende Zielregionen betroffen:

(West-)Afrika: Elektro- und Elektronikaltgeräte (u. a. FCKW-haltige Kühlgeräte) und deren Bestandteile, Altfahrzeuge und deren Bestandteile, Altreifen

Osteuropa: Altfahrzeuge und deren Bestandteile, Kunststoffabfälle (u. a. Verpackungen)

Südostasien: Kunststoffabfälle (u. a. Verpackungen)

Diese illegal verbrachten Abfälle werden am Zielort in der Regel unkontrolliert oder in Anlagen mit sehr niedrigen Umwelt- und Arbeitsschutzstandards behandelt. Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie FCKW-haltige Kühlgeräte weisen aufgrund ihrer Zusammensetzung ein hohes Gefährdungspotential in Bezug auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit auf.

Erfahrungsgemäß erfolgen Verbringungen bzw. Transporte (der vorgenannten Abfallströme) aus Nordrhein-Westfalen oder im Transit durch Nordrhein-Westfalen als Containerfracht auf den Bundesautobahnen und den Bundeswasserstraßen (Rhein und Schifffahrtskanäle) bis zu den europäischen Seehäfen (insbesondere Rotterdam und Antwerpen). Für eine zielgerichtete Kontrolle bilden Straßenkontrollen daher einen besonderen Schwerpunkt.

Beteiligte Akteure, Profitabilität und sonstige aktuelle Faktoren

Ein Anreiz für illegale Abfallverbringungen ist in der Regel die Aussicht auf Gewinne, die sich mit höheren Preisen für Abfälle, Rohstoffe oder Waren im Importstaat erzielen lassen. Der Anreiz, die Abfälle unter Nichtbeachtung rechtlicher Verbote und Beschränkungen auszuführen, ist umso größer, je höher die Preis- oder Kostendifferenz zwischen Herkunfts- und Bestimmungsstaat ist. Des Weiteren stellen die hohen Entsorgungskosten im Inland einen Anreiz für illegale Abfallverbringungen dar.

Andere Faktoren, die den Handel mit illegalen Abfällen fördern, sind Armut, Mangel an Umweltbewusstsein und Unkenntnis der rechtlichen Bestimmungen bei den Beteiligten sowie ein geringes Risiko, entdeckt und bestraft zu werden. Diese Anreize bestehen in unterschiedlicher Ausprägung für alle an der Abfallverbringung beteiligten Akteure: Erzeuger, Sammler, Beförderer, Entsorger sowie Händler und Makler.

Zudem sollten aktuelle Ereignisse, wie bspw. neue rechtliche Regelungen, Importrestriktionen bestimmter Abfallströme, in die Risikobewertung mit einbezogen werden.

5. Kontrollen

Artikel 34 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) schreibt vor, dass bei Anlagen und Unternehmen, die Abfallbehandlungsverfahren durchführen, gewerbsmäßigen Sammlern und Beförderern, Händlern und Maklern sowie Erzeugern gefährlicher Abfälle, in regelmäßigen Abständen angemessene Inspektionen durch die zuständige Behörden durchzuführen sind.

Nach der Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 660/2014 sind **Kontrollen** Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erfüllt.

Folgende **Kontrollarten** kommen im Kontrollplan zur Anwendung:

- Kontrollen von Abfallerzeuger- und Abfallentsorgungsanlagen

Die Kontrollen erfolgen nach nationalen Vorschriften aufgrund von § 47 KrWG und § 11 AbfVerbrG. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Anlagenüberwachung zudem auf der Grundlage der „Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ (Erlass 5-7-61.10.02./2021-1647 vom 20.09.2021).

- Kontrollen im Rahmen von Zertifizierungsmaßnahmen
z. B. Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)
- Anlassbezogene Kontrollen von Abfallerzeugern, Abfallentsorgern, Beförderern, Sammlern, Maklern und Händlern

Neben den geplanten Kontrollen werden Einrichtungen und Unternehmen auch aus besonderem Anlass vor Ort besichtigt. Eine solche Überprüfung kann vorgenommen werden, wenn die Behörde Informationen erhält, die einen Verdacht auf Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben und Vorschriften ergeben.

- Abfalltransportkontrollen

Abfalltransportkontrollen sind das Bindeglied zwischen den Betriebsprüfungen bei den Abfallerzeugern und der Überwachung der Abfallentsorgungsanlagen. Ziel ist nicht nur die planmäßige Überprüfung der vorliegenden Abfallnachweis- und verbringungsdocuments, sondern auch die Aufdeckung illegaler Abfallentsorgungen. Daher finden sie regelmäßig als Stichprobe auf Autobahnen und auf anderen Verkehrswegen statt.

Gemäß Artikel 50 Abs. 4 VVA umfassen Kontrollen von Verbringungen „die Prüfung von Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle“. Bei den an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Akteuren – in Einrichtungen, Unternehmen und bei Sammlern, Beförderern, Maklern und Händlern am Herkunftsort, am Bestimmungsort, an den Außengrenzen oder während der Verbringung (Transportkontrollen) – erfolgen Kontrollen u. a. in Form von Einsichtnahme in die Betriebstagebücher, Register, Nachweis- und Notifizierungs- und Begleitdokumente, Betriebs- und Genehmigungsunterlagen oder mitzuführende Anzeigen, Erlaubnisse und Zertifikate. Vorbereitet und flankiert werden die Kontrollen durch Auswertungen der Daten in Behördensystemen wie ASYS und EUDIN.³

6. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

Die zuständigen Abfallbehörden für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in Nordrhein-Westfalen sind die Bezirksregierungen. Im Fall des Verdachts oder der Feststellung illegaler Verbringungen außerhalb des anlagenbezogenen Zuständigkeitsbereichs der Bezirksregierungen werden auch die für die jeweilige Anlage zuständigen Behörden beteiligt. Die Kontrollen von Einrichtungen und Unternehmen, Maklern und Händlern erfolgen durch die Abfallwirtschaftsbehörden gemäß ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Gemeinsame Kontrollen der Landes- und Bundesbehörden werden zwischen den jeweils benannten Ansprechpartnern einvernehmlich festgelegt.

Die Kontrollen von Abfalltransporten auf öffentlichen Verkehrswegen erfolgen durch die Bezirksregierungen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Polizei- und Zollbehörden sowie mit dem BALM.

Soweit das BALM im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe j Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) eigenständig Kontrollen auf der Straße durchführt, unterrichtet es gemäß § 11 Absatz 3 AbfVerbrG bei dem Verdacht eines

³ ASYS = Abfallüberwachungssystem; EUDIN = European Data Interchange for Waste Notification Systems

Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG, insbesondere bei dem Verdacht einer illegalen Abfallverbringung, unverzüglich schriftlich oder elektronisch die zuständigen Behörden über den Verdacht und die dem Verdacht zugrundeliegenden Gründe.

Darüber hinaus erfolgen gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen Behörden der benachbarten Länder und der Nachbarstaaten nach gegenseitiger Absprache.

Die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zuständigkeiten der Bundes- und Landesbehörden gemäß § 14 AbfVerbrG. Die Kontrollorte werden anhand der jeweiligen Zielrichtung, den Verbringungszahlen und den verkehrstechnischen Bedingungen für die Arbeit der in den Verkehr eingreifenden Einsatzkräfte ermittelt.

Grundlage für die Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen bei Kontrollen von Abfalltransporten auf öffentlichen Verkehrswegen ist u. a. der Erlass zur Kooperation bei Straßenverkehrskontrollen des Ministeriums für Inneres des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2018. Das BALM und die Zollbehörden wirken nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

Darüber hinaus ist dem BALM gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) eine originäre Zuständigkeit zur Kontrolle von Verbringungen von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung zugewiesen.

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in, durch und aus der Europäischen Union. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen von Unionswaren zwischen Mitgliedstaaten erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten. Bei Verdacht auf Verstöße bzw. illegale Verbringungen informieren die Zollbehörden die zuständigen Abfallbehörden anhand einer gemeinsam abgestimmten Handlungsanleitung.

7. Schulungen des Kontrollpersonals

Die Schulung der Kontrolleure erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung des Personals für den technischen Umweltschutz sowie in gegenseitiger Beteiligung der Abfall- und Kontrollbehörden, durch BALM-interne Schulungen der Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes sowie behördeninterne Schulungen bei der

Zollverwaltung. Die Teilnahme der KontrolleurInnen an europäischen Netzwerktreffen dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der gegenseitigen Schulung.

8. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen

Die Kontrollen erfolgen durch das Personal der Abfallwirtschaftsbehörden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Behörden (s. Kapitel 5 und 6).

Die zuständigen Behörden verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Erfüllung der sich aus dem Abfallverbringungsrecht und diesem Kontrollplan ergebenden Aufgaben.

Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung der Behörden wird im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für den technischen Umweltschutz berücksichtigt.

Finanzielle Ressourcen für die Umsetzung der Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung von Nordrhein-Westfalen beschlossen und stehen den zuständigen Behörden im Rahmen ihres Budgets zur Verfügung. Hierzu zählen auch die Kosten für etwaige Überwachungs- und Notfallmaßnahmen, die in Einzelfällen sofort zur Verfügung stehen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Störer oder Verantwortlicher nicht greifbar ist.

Die Kontrollen werden im Rahmen des behördlichen Vollzuges durchgeführt. Anfallende Kosten für erforderliche Maßnahmen wie Sicherstellungen, Probenahme, Analysen, gutachterliche Stellungnahmen etc. sind vom Verursacher bzw. Kostenschuldner zu tragen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind der Art. 29 VVA und der § 11 AbfVerbrG, sowie das Gebührengesetz NRW (insbesondere §§ 10, 13 GebG) in Verbindung mit der einschlägigen Tarifstelle 28 (28.2.2) nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

9. Allgemeine Hinweise

9.1 Kontaktadressen

Bezirksregierung Arnsberg	59817 Arnsberg Tel.: 02931-82-0 E-Mail: poststelle@bra.nrw.de
Bezirksregierung Detmold	Leopoldstr. 15, 32756 Detmold Tel.: 05231-71-0 E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Tel.: 0211-475-0 E-Mail: poststelle@brd.nrw.de
Bezirksregierung Köln	50606 Köln Tel.: 0211-147-0 E-Mail: notifizierung@bezreg-koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster	48128 Münster Tel.: 0251-411-0 E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)	Werderstr. 34, 50672 Köln Tel.: 0221-5776-0 E-Mail: poststelle@balm.bund.de
Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) - Außenstelle Münster -	Grevener Str. 129, 48159 Münster Tel.: 0251-53405-0 E-Mail: balm-muenster@balm.bund.de
Hauptzollamt Krefeld	Medienstraße 1, 47807 Krefeld Tel.: 02151/850-0 E-Mail: poststelle.hza-krefeld@zoll.bund.de
Hauptzollamt Bielefeld	Werner-Bock-Straße 25 - 29, 33602 Bielefeld Tel.: 0521-3047-0 E-Mail: poststelle.hza-bielefeld@zoll.bund.de
Hauptzollamt Dortmund	Semerteichstraße 47 – 49, 44141 Dortmund Tel.: 0231/9571-0 E-Mail: poststelle.hza-dortmund@zoll.bund.de
Hauptzollamt Düsseldorf	Am Stufstock 1-7, 40231 Düsseldorf Tel.: 0211-2101-0 E-Mail: poststelle.hza-duesseldorf@zoll.bund.de

Hauptzollamt Aachen	Eisenbahnweg 18, 52068 Aachen Tel.: 0241-9091-0 E-Mail: poststelle.hza-aachen@zoll.bund.de
Hauptzollamt Duisburg	Köhnenstraße 5-11, 47051 Duisburg Tel.: 0203/7134-0 E-Mail: poststelle.hza-duisburg@zoll.bund.de
Hauptzollamt Köln	Postfach 45 05 20, 50880 Köln Tel.: 0221 / 27252-0 E-Mail: poststelle.hza-koeln@zoll.bund.de
Hauptzollamt Münster	Linus-Pauling-Weg 1-5, 48155 Münster Tel.: 0251/4814-0 E-Mail: poststelle.hza-muenster@zoll.bund.de

9.2 Rechtsgrundlagen

in der jeweils aktuell gültigen Fassung

AbfVerbrBußV	<p>Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung) vom 29. Juli 2007 (BGBl. I S. 1761)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrbu_v/BJNR176100007.html</p>
AbfVerbrG	<p>Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19. Juli 2007, (BGBl. I S. 1462)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/BJNR146210007.html</p>
AVerwGebO NRW	<p>Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, (GV. NRW. 2001 S. 262)</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5820031106093134318</p>
AVV	<p>Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001, (BGBl. I S. 3379)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/avv/BJNR337910001.html</p>
Basler Übereinkommen	<p>Basler Übereinkommen über die Kontrollen der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, (BGBl. II 1994 S. 2704 ff)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/basl_bkg/BJNR270320994.html</p>
GebG NRW	<p>Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, (GV. NRW. 1999 S. 524)</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1320100108100436253</p>

GüKG	<p>Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998, (BGBl. I S. 1485)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/g_kg_1998/BJNR148510998.html</p>
KrWG	<p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/BJNR021210012.html</p>
OECD-Beschluss	<p>OECD-Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C (92) 39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen</p> <p>https://one.oecd.org/document/C(2001)107/en/pdf - alternativ – https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/oecd-2001_107_de.pdf</p>
UIG	<p>Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014, (BGBl. I S. 1643)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/BJNR370410004.html</p>
Verordnung EG Nr.1418/2007	<p>Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt, (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6)</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02007R1418-20220402&qid=1668157221171</p>
VVA	<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1013-20210111&qid=1668158095023</p>
ZustVU	<p>Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015, (GV. NRW. S. 268)</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=282&bes_id=29824&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=zustvu#det0</p>

9.3 Weiterführende Literatur und Informationen

- Mitteilung der Bund/Länder – Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 25
Vollzugshilfe zur Abfallverbringung:
<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>
- Umweltbundesamt/ Anlaufstelle Basler Übereinkommen:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/anlaufstelle-basler-uebereinkommen>
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz :
<https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/kreislaufwirtschaft/internationales/abfallverbringung-in-deutschland-und-europa>
- European Commission:
https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments_en
- The European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (IMPEL) -waste and transfrontier shipment:
<https://www.impel.eu/en/topics/waste-and-tfs>